

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter <http://www.edps.europa.eu> erhältlich)

(2014/C 38/06)

1. Einleitung

1.1 Konsultation des EDSB

1. Am 11. September 2013 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012 (nachstehend „der Vorschlag“) ⁽¹⁾ an. Gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 formulierte die Kommission ein Konsultationsersuchen, das am 23. September 2013 beim EDSB einging.

2. Der EDSB begrüßt, dass er schon vor der Annahme des Vorschlags beratend tätig werden konnte. Die vorliegende Stellungnahme baut auf den im Rahmen dieser informellen Konsultation vorgetragene Kommentaren auf.

1.2 Hintergrund und Ziele des Vorschlags

3. Der Vorschlag wurde vor dem Hintergrund der Digitalen Agenda für Europa ⁽²⁾ angenommen, deren oberste Ziele die Stärkung des Wirtschaftswachstums sowie soziale Verbesserungen dank der digitalen Wirtschaft in Europa sind. Der Vorschlag hebt also darauf ab, in der EU durch die Harmonisierung verschiedener rechtlicher und technischer Aspekte der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste für die Öffentlichkeit einen Binnenmarkt für elektronische Kommunikation zu schaffen.

4. Als Erstes erleichtert der Vorschlag die Bereitstellung grenzübergreifender elektronischer Kommunikationsdienste, indem er Anbietern die Möglichkeit gibt, mit einer einzigen EU-Genehmigung und somit mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand Dienste überall in der Union anzubieten. Des Weiteren harmonisiert er die Bedingungen für die Zuteilung von Funkfrequenzen für WiFi-Dienste sowie die Merkmale von Produkten, die einen virtuellen Zugang zu festen Netzen ermöglichen.

5. Der Vorschlag harmonisiert ferner die Rechte von Endnutzern, unter anderem im Zusammenhang mit dem offenen Internet. Außerdem harmonisiert er die Veröffentlichung von Informationen über die von ihnen angebotenen elektronischen Kommunikationsdienste durch Betreiber sowie die Aufnahme solcher Informationen in Verträge, aber auch die Modalitäten für den Betreiberwechsel sowie die Gebühren für Roamingdienste.

6. Die vorliegende Stellungnahme befasst sich schwerpunktmäßig mit den Aspekten des Vorschlags, die sich am stärksten auf das Recht auf Schutz der Privatsphäre und auf Schutz personenbezogener Daten, wie es in Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist, sowie auf die Vertraulichkeit der Kommunikation auswirken dürften.

2. Schlussfolgerungen

43. Der EDSB erinnert daran, dass die Wahrung des Rechts auf den Schutz der Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten sowie auf die Vertraulichkeit der Kommunikation zu den Hauptfaktoren gehört, die über das Vertrauen der Kunden in den europäischen Binnenmarkt für elektronische Kommunikation entscheiden. Vor diesem Hintergrund spricht der EDSB folgende Hauptempfehlungen aus:

- Verkehrsmanagementmaßnahmen schränken die Netzneutralität ein, die der Vorschlag als Kerngrundsatz für die Nutzung des Internets in der EU bezeichnet, und sie greifen in das Recht der Endnutzer auf Vertraulichkeit der Kommunikation, Schutz der Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten ein. Daher sollten für derartige Maßnahmen strenge Anforderungen an Transparenz, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit gelten. Insbesondere gilt:

⁽¹⁾ COM(2013) 627 final.

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Eine Digitale Agenda für Europa“, KOM (2010) 245 endgültig/2, 26. August 2010.

- Verkehrsmanagement zu dem Zweck, einer Rechtsvorschrift nachzukommen und schwere Verbrechen abzuwehren oder zu verhindern, kann eine präventive und systematische Überwachung von Kommunikationsinhalten in großem Maßstab zur Folge haben, die ein Verstoß gegen die Artikel 7 und 8 der EU-Charta der Grundrechte sowie gegen Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG und die Richtlinie 95/46/EG wäre. Diese beiden Gründe sollten daher aus Artikel 23 Absatz 5 Buchstabe a des Vorschlags gestrichen werden;
- Artikel 23 Absatz 5 sollte klare Informationen über die im Rahmen von Verkehrsmanagementmaßnahmen zulässigen Kommunikationsinspektionstechniken vorsehen;
- Artikel 23 Absatz 5 sollte daher ausdrücklich vorsehen, dass Verkehrsmanagementmaßnahmen, sobald sie für das Erreichen eines der in dieser Bestimmung aufgeführten Zwecke ausreichen, Kommunikationsinspektionstechniken einsetzen, die lediglich auf der Auswertung der IP-Header und nicht auf Deep Packet Inspection beruhen;
- Artikel 25 Absatz 1 und Artikel 26 des Vorschlags sollten die Bereitstellung von Informationen über Verkehrsmanagementmaßnahmen vorsehen, die für *alle* in Artikel 23 Absatz 5 festgelegten Zwecke eingeführt werden. Diese Bestimmungen sollten von den Anbietern insbesondere verlangen, die derartigen Verkehrsmanagementmaßnahmen zugrunde liegenden Kommunikationsinspektionstechniken anzugeben und die Auswirkungen dieser Techniken auf das Recht der Endnutzer auf den Schutz der Privatsphäre und auf Datenschutz zu erläutern;
- Artikel 24 Absatz 1, in dem die Befugnis nationaler Regulierungsbehörden geregelt ist, unter anderem die Anwendung von Verkehrsmanagementmaßnahmen zu überwachen, sollte die Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen diesen Behörden und nationalen *Datenschutz*behörden vorsehen. Ähnlich sollte Artikel 25 Absatz 1 für nationale Datenschutzbehörden die Möglichkeit vorsehen, zu Kontrollzwecken Informationen über Verkehrsmanagementmaßnahmen vor deren Veröffentlichung zu erhalten;
- die Beziehung zwischen Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG und Artikel 27 Absatz 4 des Vorschlags sollte klargestellt werden;
- sowohl Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe f als auch Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe e des Vorschlags sollten durch Aufnahme der Anforderung an europäische virtuelle Breitbandzugangsprodukte bzw. an europäische ASQ-Konnektivitätsprodukte geändert werden, den Grundsatz des Datenschutzes durch Technik zu wahren.

Brüssel, den 14. November 2013

Peter HUSTINX
Europäischer Datenschutzbeauftragter
